
Reglement Bachelorstudiengänge

Vom 22. Juni 2021 (Stand 1. September 2023)

Der Hochschulrat der PH Graubünden (HSR)

gestützt auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) [427.200 Art. 13](#) vom 24.10.2012 sowie auf die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) [427.210 Art. 2](#) vom 08.07.2014

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bachelorstudiengänge der PHGR.

² Der „Studiengang Kindergartenstufe erweitert“ führt zum Lehrdiplom für die Schuljahre 1 bis 4 der Primarstufe gemäss EDK-Anerkennungsreglement (Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)) respektive für die beiden Jahre der Kindergartenstufe sowie die ersten zwei Jahre der Primarstufe gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden. Nachfolgend wird der Studiengang „Kindergarten und Primarschule (1. bis 2. Klasse) Vollzeit“ genannt. *

³ Der „Studiengang Primarstufe“ führt zum Lehrdiplom für die Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe gemäss EDK-Anerkennungsreglement respektive für die sechs Jahre der Primarstufe gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden. Nachfolgend wird zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeit-Studiengang unterschieden, dem Studiengang „Primarschule (1. bis 6. Klasse) Vollzeit“ und dem Studiengang „Primarschule (1. bis 6. Klasse) Teilzeit“.

⁴ Das Reglement regelt namentlich die Zulassung, die Eignung für den Lehrberuf, das Studium, den Studienabschluss, die Finanzen und die Unterstützung, das Disziplinarwesen, den Daten- sowie den Rechtsschutz.

II. Zulassung und Anrechnung von Leistungen

Art. 2 Zulassung

¹ Die Zulassung richtet sich nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes [414.20](#) und dem EDK-Anerkennungsreglement.

² Zu den Studiengängen zugelassen werden Studierende, die einen der folgenden Abschlüsse vorweisen:

- a) gymnasiale Maturität
- b) erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen
- c) Hochschuldiplom
- d) Fachmaturität Pädagogik
- e) Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik (mit oder ohne Vorkurs)

³ Quereinsteigende können vom Prorektorat Ausbildung zugelassen werden, wenn eine andere Hochschule im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens «sur dossier» gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. b des EDK-Anerkennungsreglements ihre Studierfähigkeit festgestellt hat.

⁴ Die Zulassung setzt einen aktuellen Strafregisterauszug voraus. Fehlt dieser Nachweis, kann der/die Prorektor:in Ausbildung die Zulassung verweigern oder mit Auflagen verbinden. *

⁵ Studierende mit Schulsprache Italienisch absolvieren einen Teil des Studiums in Deutsch. Zu Studienbeginn ist ein Sprachniveau von mindestens C1 in Deutsch empfohlen.

Art. 3 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Das Prorektorat Ausbildung kann bereits erbrachte formale Bildungs- und Studienleistungen gemäss Art. 12 Abs. 1 des EDK-Anerkennungsreglements anrechnen.

² Das Prorektorat Ausbildung kann für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anrechnen, die Quereinsteigende nicht formal oder informell erworben und im Rahmen einer «validation des acquis de l'expérience» gemäss Art. 12 Abs. 3 des EDK-Anerkennungsreglements von einer anderen Hochschule angerechnet erhalten haben.

Art. 4 Anmeldung, Immatrikulation, Studienabbruch und Beurlaubung

¹ Die Anmeldung erfolgt bis zum von der Hochschulleitung festgelegten Anmeldetermin.

² Die Zulassung führt zur Immatrikulation und wird schriftlich bestätigt.

³ Die Immatrikulation dauert bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgebrochen oder erfolgreich abgeschlossen wird.

⁴ Der Studienabbruch kann freiwillig oder aufgrund von Ausschluss durch den/die Prorektor:in Ausbildung erfolgen *

⁵ Zum Ausschluss führen können insbesondere:

- a) ungenügende oder nicht erbrachte Studienleistungen
- b) nicht erfüllte Eignung für den Lehrberuf
- c) nicht bestandene Schlussprüfung
- d) nicht eingehaltene Präsenzpflcht
- e) disziplinarische Verstösse
- f) nicht entrichtete Gebühren
- g) zu lange Studiendauer

⁶ Das Prorektorat Ausbildung kann für ganze Semester eine Beurlaubung von der Immatrikulation bewilligen.

⁷ Das Studium ist innert zwölf Semestern nach der ersten Immatrikulation abzuschliessen. Der/Die Prorektor:in Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung bewilligen. *

III. Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf

Art. 5 Eignung für den Lehrberuf

¹ Die Eignung für den Lehrberuf umfasst:

- a) die erforderlichen Kompetenzen in jeder gewählten Schulsprache
- b) die Erfüllung der Eignungskriterien für den Lehrberuf

² Die Eignungskriterien für den Lehrberuf umfassen:

- a) Sozial- und Beziehungskompetenz
- b) Selbstkompetenz
- c) Organisationskompetenz

Art. 6 Kompetenzen in jeder Schulsprache

¹ Die Schulsprachprüfung überprüft die erforderlichen Kompetenzen in der jeweiligen Schulsprache. Sie wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Schulsprachprüfung findet im ersten Semester statt und kann in jeder Schulsprache einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im zweiten Semester statt.

³ Studierende, die die Schulsprachprüfung in einer der Schulsprachen zweimal nicht bestehen, werden aus dem Studium ausgeschlossen.

⁴ Studierende mit zwei Schulsprachen können mit der Schulsprache Deutsch oder Italienisch weiterstudieren, sofern sie die Schulsprachprüfung in der entsprechenden Schulsprache bestanden haben.

Art. 7 Erfüllung der Eignungskriterien

¹ Die Mentorinnen und Mentoren der ersten beiden Praktika überprüfen jedes der drei Eignungskriterien und bewerten in Absprache mit den Praxislehrpersonen mit «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Für Studierende, die die Überprüfung aller drei Eignungskriterien für den Lehrberuf bestehen, findet am Ende des ersten Studienjahres eine Standortbestimmung statt.

³ Studierende, die die Überprüfung von einem oder mehreren Eignungskriterien für den Lehrberuf nicht bestehen, werden vom Studium ausgeschlossen. Die Überprüfung der Eignungskriterien kann nicht wiederholt werden.

Art. 8 Eintritt ins zweite Studienjahr

¹ Bei Studierenden, die direkt ins zweite Studienjahr eintreten, erfolgt die Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf im zweiten Studienjahr. Die ausgeführten Bestimmungen gelten sinngemäss. Von anderen Pädagogischen Hochschulen ausgewiesene positive Bewertungen der Kompetenzen in einer Schulsprache oder der Eignungskriterien für den Lehrberuf können ganz oder teilweise angerechnet werden.

IV. Studium**Art. 9** Befähigungen Kindergarten und Primarschule (1. bis 2. Klasse) Vollzeit

¹ Der Bachelor-Studiengang Kindergarten und Primarschule (1. und 2. Klasse) Vollzeit führt zu einem von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannten Lehrdiplom. Dieses befähigt zum Unterricht der beiden Kindergartenjahre sowie der Schuljahre 1 bis 2 der Primarstufe gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden respektive der Schuljahre 1 bis 4 der Primarstufe gemäss EDK-Anerkennungsreglement. *

² Die Befähigung gilt für

- a) für eine oder zwei Schulsprachen: Schulsprache Deutsch; Schulsprache Italienisch; Schulsprache Deutsch und Schulsprache Italienisch; oder Schulsprache Deutsch und Schulsprache Romanisch
- b) sowie für sämtliche nicht-sprachlichen Fächer des Lehrplans: Mathematik; Natur, Mensch, Gesellschaft; Gestalten; Musik; Bewegung und Sport

Art. 10 Befähigung Primarschule (1. bis 6. Klasse) Vollzeit und Teilzeit

¹ Die Bachelor-Studiengänge Primarschule (1. bis 6. Klasse) Vollzeit und Primarschule (1. bis 6. Klasse) Teilzeit führen zu einem von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannten Lehrdiplom. Dieses befähigt zum Unterricht der Schuljahre 1 bis 6 der Primarstufe gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden respektive der Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe gemäss EDK-Anerkennungsreglement. *

² Die Befähigung gilt für

- a) für eine oder zwei Schulsprachen: Schulsprache Deutsch; Schulsprache Italienisch; Schulsprache Deutsch und Schulsprache Italienisch; oder Schulsprache Deutsch und Schulsprache Romanisch
- b) für eine, zwei oder drei der folgenden Fremdsprachen: Fremdsprache Deutsch; Fremdsprache Englisch; Fremdsprache Französisch; Fremdsprache Italienisch
- c) sowie für sämtliche nicht-sprachlichen Fächer des Lehrplans: Mathematik; Natur, Mensch, Gesellschaft; Gestalten; Musik; Bewegung und Sport

³ Ist die Schulsprache Italienisch, so ist die erste Fremdsprache Deutsch. Sind die Schulsprachen Deutsch und Italienisch, so ist die erste Fremdsprache Deutsch oder Italienisch. Sind die Schulsprachen Deutsch und Romanisch, so ist die erste Fremdsprache Deutsch. Die zweite und die dritte Fremdsprache sind freiwillig. Lehrbefähigungen für freiwillige Fremdsprachen werden im Rahmen eines Erweiterungsdiploms ausgestellt. *

⁴ Im Bachelor-Studiengang Primarschule (1. bis 6. Klasse) Teilzeit ist die einzige Schulsprache Deutsch.

⁵ Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests kann das Prorektorat Ausbildung bewilligen, dass anstelle der Befähigung für das Fach Bewegung und Sport eine Befähigung für eine zweite Fremdsprache erlangt wird. In diesem Fall ist auch die zweite Fremdsprache obligatorisch. Sind die Schulsprachen Deutsch und Italienisch, so ist die zweite Fremdsprache Englisch oder Französisch.

Art. 11 Aufbau des Studienjahres

¹ Das Studienjahr umfasst zwei Semester. Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlingsemester dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

² Im Verlaufe des Studienjahres finden Seminare, Vorlesungen, Blocktag-Unterricht, berufspraktische Ausbildung, Prüfungen und weitere Lehrveranstaltungen statt. Seminare, Vorlesungen und Blocktag-Unterricht bestehen aus Selbststudium und Präsenzunterricht.

³ Die Seminare und Vorlesungen beginnen im Herbstsemester in Kalenderwoche 38 und im Frühlingsemester in Kalenderwoche 7. Die Hochschulleitung kann Abweichungen festlegen.

Art. 12 Aufbau des Studiums

¹ Die obligatorischen Module des Studiums umfassen 180 Kreditpunkte (KP) gemäss European Credit Transfer System.

² Die Studierenden können durch das Bestehen freiwilliger Module weitere KP erwerben.

³ Das Studium beinhaltet Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaften und die berufspraktische Ausbildung. Die KP der obligatorischen Module werden wie folgt verteilt:

- a) 94 KP für Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
- b) 38 KP für Erziehungswissenschaften

c) 48 KP für die berufspraktische Ausbildung

⁴ Das Vollzeitstudium ist auf mindestens sechs, das Teilzeitstudium auf mindestens acht Semester angelegt. Die Studiengänge Kindergarten und Primarschule (1. bis 2. Klasse) Vollzeit sowie Primarschule (1. bis 6. Klasse) Vollzeit werden als Vollzeitstudium der Studiengang Primarschule (1. bis 6. Klasse), Teilzeit wird als Teilzeitstudium absolviert.

⁵ Die angehängten Modulpläne zeigen die Verteilung der obligatorischen Module auf die Semester.

⁶ Absolvierten Studierende des Vollzeitstudiums das vierte Semester an einer anderen Hochschule, kann das Prorektorat Ausbildung auf der Basis einer Äquivalenzbeurteilung maximal 30 KP anrechnen.

⁷ Im Modulplan werden die Modulnummer, die Modulbezeichnung, die Anzahl KP, die Semesterzahl und die Modulart festgelegt.

⁸ Die Hochschulleitung erlässt die Modulbeschreibungen. Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung mit folgenden Informationen:

- a) Modulnummer
- b) Modulbezeichnung
- c) Anzahl KP
- d) Semester
- e) Modulart
- f) Modulkompetenzen
- g) Modulinhalte
- h) Leistungsnachweis

⁹ Ein Studienkonzept legt dar, wie die Modulkompetenzen mit den Fachbereichskonzepten und den angestrebten Professionsstandards zusammenhängen.

Art. 13 Nachteilsausgleich

¹ Das Prorektorat Ausbildung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit ärztlich attestierten Einschränkungen.

Art. 14 Bewertungen

¹ Jedes Modul umfasst einen Leistungsnachweis.

² Module werden auf der Basis der Leistungsnachweise in halben Noten zwischen 1 und 6 bewertet.

³ Die Modalitäten des Leistungsnachweises obliegen der Genehmigung durch das Prorektorat Ausbildung.

⁴ Ein Modul gilt als bestanden, wenn es mit der Note 4 oder höher bewertet ist.

⁵ Für bestandene Module erhalten die Studierenden KP angerechnet.

⁶ Ein Modul gilt als nicht bestanden, wenn es mit einer Note unter 4 oder wenn es nicht bewertet ist.

⁷ Voraussetzung für die Bewertung eines Moduls sind das Einhalten der Präsenzpflcht, Termine und Vorgaben.

⁸ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

⁹ Bei mit der Note 3.5 bewerteten Modulen ausserhalb der berufspraktischen Ausbildung genügt für die Wiederholung des Moduls die Wiederholung des Leistungsnachweises.

¹⁰ Die Wiederholung eines Moduls kann die Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

¹¹ Ein zweimal nicht bestandenes Modul führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Art. 15 Besuch des Unterrichts

¹ Der Besuch des Unterrichts ist grundsätzlich obligatorisch.

² Module gelten als nicht bestanden, wenn zu viele Absenzen vorliegen:

- a) Bei Vorlesungen und Seminaren: wenn die Absenzen mehr als einen Viertel der Veranstaltungen umfassen.
- b) Bei Blocktag-Modulen: wenn eine unbegründete Absenz vorliegt.
- c) Bei Modulen der berufspraktischen Ausbildung: wenn eine unbegründete Absenz vorliegt oder wenn die begründeten Absenzen mehr als drei Tage umfassen.

³ Die Studierenden informieren die Dozierenden unaufgefordert und so bald wie möglich über den Grund und die Dauer ihrer Absenzen. Können Studierende ein Modul nicht vollständig besuchen, sind die geforderten Leistungen selbständig aufzuarbeiten.

⁴ Die Dozierenden informieren das Prorektorat Ausbildung, wenn zu viele Absenzen vorliegen.

⁵ Das Prorektorat Ausbildung entscheidet bei staatlichen Aufgeböten, bei Verpflichtungen im Auftrag der Hochschule sowie in besonderen Fällen.

V. Studienabschluss

Art. 16 Schlussprüfung

¹ Das Absolvieren der Schlussprüfung setzt das Bestehen aller obligatorischen Module voraus.

² Die Schlussprüfung umfasst drei Prüfungsteile:

- a) Schulsprache: 120 Minuten schriftlich
- b) Mathematik: 120 Minuten schriftlich
- c) Erziehungswissenschaften: 30 Minuten mündlich

³ Studierende mit zwei Schulsprachen absolvieren den Prüfungsteil Schulsprache zweisprachig.

⁴ Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile erfolgt in halben Noten zwischen 1 und 6.

⁵ Die Schlussprüfung gilt als bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit der Note 4 oder höher bewertet ist.

⁶ Prüfungsteile, die nicht mit der Note 4 oder höher bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

Art. 17 Abschluss und Diplomdokumente

¹ Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen aller obligatorischen Module und der Schlussprüfung voraus.

² Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Lehrdiplom, eine Bachelor-Urkunde, ein Diplomzeugnis, ein bescheinigter Notenauszug (Transcript of Records) und ein Diplomanhang (Diploma Supplement) ausgestellt.

³ Das Lehrdiplom enthält den Vermerk «Lehrdiplom für die Primarstufe» und weist die Fächer und Schuljahre aus, für die eine Lehrbefähigung erteilt wird. *

⁴ Die Bachelor-Urkunde verleiht den Titel «Bachelor of Arts in Primary Education».

⁵ Das Diplomzeugnis enthält die Diplomnoten, den Titel und die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten der Schlussprüfung.

⁶ Diplomnoten gibt es für die Erziehungswissenschaften, die berufspraktische Ausbildung und die einzelnen Fächer, für die eine Lehrbefähigung ausgestellt wird. Die jeweilige Diplomnote entspricht dem auf halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Noten aller obligatorischen Module.

⁷ Der bescheinigte Notenauszug enthält die Bewertungen der Module und deren KP, der Schulsprachprüfungen, der Eignungskriterien und der Schlussprüfung.

⁸ Der Diplomanhang beschreibt den Studiengang und erläutert Lehrdiplom, Bachelor-Urkunde und Diplomzeugnis.

⁹ Studierende ohne erfolgreichen Abschluss erhalten bei der Exmatrikulation einen bescheinigten Notenauszug.

¹⁰ Befähigt das Lehrdiplom für zwei Schulsprachen, so werden Lehrdiplom und Diplomzeugnis in beiden Sprachen ausgestellt.

VI. Finanzen und Unterstützung

Art. 18 Finanzen

¹ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200 und wird der ersten Semestergebühr angerechnet.

² Die Semestergebühr beträgt CHF 650. Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Zulassung ihren gesetzlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein haben, beträgt die Semestergebühr CHF 3570. *

³ Die Schlussprüfungsgebühr beträgt CHF 300 und wird bei der Wiederholung von einem oder mehreren Prüfungsteilen erneut erhoben.

⁴ Für das Studium wird ein adäquates mobiles Endgerät vorausgesetzt.

⁵ Auslagen für Material, Reise, Verpflegung und Unterkunft gehen zulasten der Studierenden.

Art. 19 Finanzielle Unterstützung

¹ Studierende mit finanziellen Schwierigkeiten können bei der Rektorin respektive dem Rektor ein Gesuch um finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds einreichen. Die Vergabe von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds richtet sich nach separaten Bestimmungen.

² Studierende können beim Prorektorat Ausbildung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen, wenn bei einem Praktikum die Auslagen für Reise und Unterkunft CHF 100 Franken pro Praktikumswoche übersteigen.

VII. Disziplinarwesen

Art. 20 Disziplinarwesen

¹ Gegen Studierende, die ihre Pflichten gegenüber der Hochschule verletzen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

² Zu den Pflichtverletzungen gehören insbesondere:

- a) Betrug bei Leistungsnachweisen (z.B. Plagiate)
- b) Fälschung von Unterschriften (z.B. bei Präsenzerfassungen)
- c) Störung von Lehrveranstaltungen
- d) Nichteinhaltung der Bestimmungen zu Verschwiegenheit und Datenschutz
- e) Zuwiderhandlung gegen die Weisung zur Benutzung der Informatikmittel
- f) Missbrauch oder Beschädigung von Infrastruktur der PHGR

³ Die Disziplinarmaßnahmen umfassen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Androhung des Ausschlusses aus dem Studium
- d) Ausschluss aus dem Studium

Art. 21 Rechtliches Gehör

¹ Die Studierenden sind vor der Verfüung einer Massnahme anzuhören. *

Art. 22 Zuständigkeiten

¹ Die Dozierenden können mündliche Verwarnungen verfügen. Sie formulieren dazu eine interne Aktennotiz zuhanden des Prorektorats Ausbildung.

² Der/Die Prorektor:in Ausbildung kann sämtliche Disziplinarmaßnahmen verfügen. *

³ ... *

VIII. Datenschutz

Art. 23 Verschwiegenheit und Datenschutz

¹ Die Studierenden sind hinsichtlich personenbezogener Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Studierenden holen vor der internen Verwendung von Fotos und Filmaufnahmen das Einverständnis der Betroffenen ein und anonymisieren personenbezogene Daten vor ihrer internen Verwendung.

³ Den Studierenden ist es untersagt, personenbezogene Daten aus den Praktika und anderen Modulen extern zu verwenden und an Dritte weiterzugeben.

⁴ Die Hochschule kann personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, sofern diese in Zusammenhang mit dem zu erfüllenden Auftrag stehen.

IX. Rechtsschutz

Art. 24 Beschwerde und Rechtsweg

¹ Studierende, die mit einem ihr Studium betreffenden Entscheid nicht einverstanden sind, suchen das Gespräch mit den Personen, die den Entscheid gefällt haben.

² ... *

³ Gegen Entscheide der/des Prorektor:in Ausbildung kann innert zehn Tagen bei der Hochschulleitung Beschwerde eingereicht werden. *

⁴ Erstinstanzliche Entscheide der Hochschulleitung betreffend Nichtzulassung zum Studium und Ausschluss aus dem Studium können innert zehn Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden. In allen anderen Fällen entscheidet die Hochschulleitung abschliessend. *

X. Inkraftsetzung und ausführende Bestimmungen**Art. 25** Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt ab Vollzeit-Studienjahrgang 22-25 und Teilzeit-Studienjahrgang 22-26. Es ersetzt das 219 Reglement Unterstützung von Studierenden während der Praktika an der PHGR vom 27. Oktober 2015, das 311 Reglement zu den Richtlinien der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK "Umsetzung der Erklärung von BOLOGNA" in den Ausbildungen Kindergarten und Primarschule an der PHGR vom 01. September 2015, das 312 Studienreglement der Studiengänge Kindergarten (KG) und Primarschule (PS) an der PHGR vom 30. August 2016, das 313 Reglement Rahmenstudienplan 14 vom 30. Oktober 2018, das 314 Reglement zweisprachiges Diplom an der PHGR vom 16. Dezember 2014 sowie das 315 Disziplinarreglement der PHGR vom 28. November 2007. *

² Die Hochschulleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

Anhänge

Anhang 1: Anhang_310.100 Reglement Bachelor-Studiengänge_Modulpläne

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.06.2021	01.03.2022	Erlass	Erstfassung	05-2021-0622-T6
19.04.2023	01.05.2023	Art. 17 Abs. 3	geändert	Protokoll HSR 03-2023-0419 T5
22.08.2023	01.09.2023	Art. 1 Abs. 2	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 2 Abs. 4	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 4 Abs. 4	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 4 Abs. 7	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 9 Abs. 1	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 10 Abs. 1	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 10 Abs. 3	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 18 Abs. 2	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 21 Abs. 1	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 22 Abs. 2	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 22 Abs. 3	aufgehoben	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 24 Abs. 2	aufgehoben	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 24 Abs. 3	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 24 Abs. 4	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Art. 25 Abs. 1	geändert	06-2023-0822-HSR
22.08.2023	01.09.2023	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	06-2023-0822-HSR

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GRS Fundstelle
Erlass	22.06.2021	01.03.2022	Erstfassung	05-2021-0622-T6
Art. 1 Abs. 2	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 2 Abs. 4	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 4 Abs. 4	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 4 Abs. 7	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 9 Abs. 1	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 10 Abs. 1	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 10 Abs. 3	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 17 Abs. 3	19.04.2023	01.05.2023	geändert	Protokoll HSR 03-2023-0419 T5
Art. 18 Abs. 2	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 21 Abs. 1	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 22 Abs. 2	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 22 Abs. 3	22.08.2023	01.09.2023	aufgehoben	06-2023-0822-HSR
Art. 24 Abs. 2	22.08.2023	01.09.2023	aufgehoben	06-2023-0822-HSR
Art. 24 Abs. 3	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 24 Abs. 4	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Art. 25 Abs. 1	22.08.2023	01.09.2023	geändert	06-2023-0822-HSR
Anhang 1	22.08.2023	01.09.2023	Name und Inhalt geändert	06-2023-0822-HSR